



Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der

der **GEMEINDEVERTRETUNG**
der Marktgemeinde Rauris

**am Dienstag, den 4. Dezember 2018 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal (2.OG) des Marktgemeindeamtes**

Zahl: 2018 EAP 001-4/mb

Betrifft: Sitzung Gemeindevertretung - Niederschrift

Anwesende Mitglieder:

Vorsitz: Bürgermeister Peter Loitfellner

Für die ÖVP:

GV Ing. Florian Egger, GV Johann Wallner, GR Anton Ellmauer, GR Monika Sommerbichler-Huber,
Vizebgm. OSR Franz Eidenhammer

Entschuldigt: GV Bernd Rathgeb, GV Harald Maier, GV Ing. Siegfried Rasser,

Nicht entschuldigt: ---

Für die SPÖ:

GR Josef Seidl, GR Martin Schönegger, GV Theresia Sichler, GV Anton Sommerer, GV Christoph
Hutter, GV Anton Ellmauer

Entschuldigt:

Nicht entschuldigt: ---

Für die WGR:

GV Helga Gerstgraser, GV Roman Lackner, GR Karoline Sommerbichler, GV Berger Thomas

Entschuldigt:

Nicht entschuldigt: ---

Sonstige Anwesende: AL Robert Reiter

Zuhörer: siehe Liste

Schriftführer: VB Marina Breycha-Rasser

Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesende Gemeindevertretung, stellt fest, dass die Einladungen rechtzeitig zugegangen sind sowie die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister ersucht hierauf folgende Tagesordnung abzuwickeln:

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Fragestunde**
- 3. Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung**
- 4. Berichte der Ausschüsse**
 - a) Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Raumordnungsausschuss**
 - b) Prüfungsausschuss (nicht öffentlich)**
- 5. Jahresvoranschlag 2019**
 - a) Haushaltsbeschluss 2019;** Beschlussfassung
 - b) Voranschlagsprovisorium 2019 gem. § 51 GdO 1994;** Beschlussfassung
- 6. Beitritt der Gemeinde zum Betrieb einer Schule für Sozialbetreuungsberufe Saalfelden;** Beschlussfassung
- 7. Bausache – Ing. Johann Myslik und DI Gabriela Myslik;** Berufung des Nachbarn DI Günther Eberharter gegen den Bescheid der Marktgemeinde Rauris vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038; Beschlussfassung
- 8. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris;** Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Betriebsgebiet Hundsorfweg – Ellmauer“; Umwidmung eines Teilstückes der GN 673/1 KG 57214 Unterland von Grünland in Bauland; Beschlussfassung
- 9. Allfälliges**

Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1-4a, 5-9 öffentlich, der Tagesordnungspunkt 4b ist nicht öffentlich.

Punkt 2) Fragestunde

Zuhörer Günther Eberharter nimmt als Betroffener Stellung zum Tagesordnungspunkt 7 der heutigen Sitzung. Er erklärt kurz die Chronologie der bisherigen Geschehnisse und führt aus, dass keine Bescheidzustellung erfolgt ist, obwohl diese bei der Bauplatzerklärung mündlich eingefordert wurde. Da keine Bescheidzustellung erfolgt ist, konnte auch nicht zeitgerecht berufen werden. Es sei zwar richtig, dass Familie dem Bauvorhaben grundsätzlich zugestimmt habe, einige Auflagen wollten sie jedoch erfüllt wissen. Herr Eberharter ersucht um Berücksichtigung seines Standpunktes.

Der Bürgermeister berichtet, dass es drei Bauverhandlungen geben hat und die Behörde stets bemüht war, die Anliegen der Anrainer einzuarbeiten:

1. Der Stellschlüssel der Parkplätze wurde aufgrund dieses Projektes abgeändert.
2. Die Planungen wurden auf Wunsch der Anrainer geändert, sogar die westseitigen Balkone wurden gestrichen.

Der Bürgermeister führte mit dem Bauwerber einige Gespräche um dies zu erreichen. Es gab zudem vor der letzten Bauverhandlung einen Termin, bei dem alle Fraktionen vertreten waren. Gesetzlich wurde richtig gehandelt, dies wurde auch vom Landesjuristen bestätigt. Jedoch hat heute die Gemeindevertretung darüber zu entscheiden, da sie die zuständige Instanz ist.

Zuhörer Günther Eberharder stellt fest, dass es ohne Einsprüche der Parteien keine Abänderungen des Projektes gegeben hätte.

Punkt 3) Kenntnisnahme des Gemeindevertretungsprotokolls der letzten Sitzung

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Es gilt daher als genehmigt.

Punkt 4) Berichte der Ausschüsse

a) Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Raumordnungsausschuss

Es haben keine Sitzung stattgefunden.

b) Überprüfungsausschuss (nicht öffentlich)

Der Bericht des Überprüfungsausschusses ist nicht öffentlich und wird daher vom Obmann Florian Egger am Ende der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Punkt 5) Jahresvoranschlag 2019

a) Haushaltsbeschluss 2019; Beschlussfassung

Für das Haushaltsjahr 2019 ist neuerlich beim Land Salzburg um Gewährung eines Haushaltsausgleiches anzusuchen. Deshalb sind, wie in den vergangenen Jahren, der Haushaltsbeschluss 2019 allgemein hinsichtlich der Festsetzung der Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben sowie der Gebührensätze, der Stellenplan, sowie das Voranschlagsprovisorium gem. § 51 GdO 1994 in der Gemeindevertretung noch rechtzeitig vor Jahresende einer Beschlussfassung zuzuführen.

Eine Ausweitung des Stellenplans ist nicht vorgesehen.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen (Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben, Gebühren, privatrechtliche Entgelte und Tarife) sind in der Anlage zu diesem Protokoll angeführt (Anlage 1), die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind farblich hinterlegt.

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an die Gemeindevertretung auf Zustimmung zu den vorstehenden Änderungen der Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben sowie der Gebührensätze des Haushaltsbeschlusses, ebenso für den übrigen Haushaltsbeschluss samt Stellenplan. Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig angenommen

b) Voranschlagsprovisorium 2019 gem. § 51 GdO 1994; Beschlussfassung

Gem. § 51 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, GdO 1994 hat die Gemeindevertretung ein Voranschlagsprovisorium für 3 Monate (kann vom Land, wenn erforderlich, noch verlängert werden) dann zu beschließen, wenn der Voranschlag nicht rechtzeitig bis zum Beginn des neuen Finanzjahres zustande kommt.

Dieses hat zu enthalten:

a) die Ausgaben, die bei sparsamster Wirtschaftsförderung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen;

b) die Einnahmen im Ausmaß des Vorjahres, wenn jedoch eine Minderung zu erwarten ist, im geminderten Ausmaß.

Eine Analyse der aktuellen Entwicklung der Finanzlage vor Ort wird noch durch ein Prüforgang der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung durchgeführt werden. Die Marktgemeinde Rauris wird wie im Vorjahr danach Unterlagen über den Voranschlag 2019 nach den Grundsätzen einer sparsamen Finanzplanung erstellen. Diese Unterlagen werden sodann gemeinsam von den Prüfern der Abteilung 1 und der Gemeinde ausgewertet und analysiert bzw. sind Grundlage für die Gewährung eines Haushaltsausgleiches.

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an die Gemeindevertretung auf Zustimmung zum Voranschlagsprovisorium 2019.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig angenommen.

Punkt 6) Beitritt der Gemeinde zum Betrieb einer Schule für Sozialbetreuungsberufe Saalfelden; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Mit Gründungsdatum vom 07.07.1997 wurde in Saalfelden der Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für Altdienste und Pflegehilfe Saalfelden gegründet. Ziel dieses Vereins war die Übernahme der Schulhalterschaft der Fachschule für Altdienste und Pflegehilfe Saalfelden, um die ausreichende Versorgung mit Pflegepersonal im Pinzgau sicherzustellen. Finanziert wurde der Verein neben Gemeindebeiträgen auch durch die Beiträge sowohl von Bund und Land, die beide im Verein als Vereinsmitglieder verankert waren. Die Gemeinden des Pinzgaus leisteten als Nicht – Vereinsmitglieder seit dem Jahr 1997 ebenfalls finanzielle Beiträge.

Im Zuge der Zeit stellte sich heraus, dass sowohl die Republik Österreich als auch das Land Salzburg zwar ihren materiellen Verpflichtungen nachkamen, jedoch sich nicht am Vereinsleben beteiligten. Aus diesem Grund entstanden immer größere Schwierigkeiten, Vorstands- und Mitgliederversammlungen statutenkonform abzuhalten. Als Konsequenz daraus soll nun der Verein in Absprache mit Bund, Land, dem Regionalmanagement und der Stadtgemeinde Saalfelden rechtlich neu aufgestellt werden.

Aus diesem Grund sollen die Vereinsstatuten neu aufgesetzt und beschlossen werden. Die wesentlichen Änderungen lauten:

- Änderung des Vereinsnamens auf: Verein zum Betrieb einer Schule für Sozialbetreuungsberufe Saalfelden (SOB Saalfelden)
- Bund und Land Salzburg verpflichten sich zwar weiterhin ihren bisherigen materiellen Verpflichtungen nachzukommen, sie scheiden jedoch als Vereinsmitglied aus dem Verein aus.
- Die Gemeinden des Pinzgaus treten dem Verein als Mitglied bei und haben somit nun Mitspracherechte im Verein.
- Die finanziellen Beträge, die die Gemeinden bereits jetzt leisten, bleiben in der Höhe unverändert, sie stellen jedoch nun den jeweiligen Mitgliedsbeitrag dar.

GV Ing. Florian Egger fragt nach, wer eine Erhöhung der Schulbeiträge grundsätzlich festlegt und ob es dafür Richtsätze gibt.

Der Bürgermeister antwortet, dass es ein Vorteil ist, wenn die Gemeinde Mitglied ist, da sie dann über die Höhe des Betrages mitbestimmen kann.

GV Ing. Florian Egger stellt fest, dass auch bei Sanierungen und Neubauten mitgezahlt werden muss. Von der Schule in Taxenbach ist bis heute keine Endabrechnung eingelangt.

Der Amtsleiter erklärt, dass sich das Beitragsaufkommen auf die Schülerzahlen pro Gemeinde aufteilt, das ist auch bei Sanierungen der Fall.

GV Johann Wallner fragt nach, ob jede Gemeinde eine Stimme hat, oder ob das Stimmrecht nach Schülerzahlen berechnet wird.

Der Bürgermeister antwortet, dass jede Gemeinde eine Stimme hat.

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an die Gemeindevertretung auf Beitritt der Gemeinde zum Betrieb einer Schule für Sozialbetreuungsberufe Saalfelden. Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig angenommen.

Punkt 7) Bausache – Ing. Johann Myslik und DI Gabriela Myslik; Berufung des Nachbarn DI Günther Eberharter gegen den Bescheid der Marktgemeinde Rauris vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038; Beschlussfassung

Bgm. Peter Loitfellner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Vizebgm. Franz Eidenhammer.

Vizebgm. Franz Eidenhammer berichtet:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Rauris vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 wurde die Baubewilligung für den Abbruch des Altbestandes - Objekt Rainbergstraße 24 sowie die Errichtung eines neuen Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen und überdachten Autoabstellplätzen auf GN .9, 77 und 78 in KG Rauris (57207), erteilt.

Der Baubewilligungsbescheid vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 ist bereits am 18.06.2018 in Rechtskraft erwachsen.

Dagegen wurde vom Nachbarn DI Günter Eberharter, Gaisbachstraße 30a, 5661 Rauris, mit Schreiben (E-Mail) vom 13.09.2018 wie folgt Berufung erhoben:

Über die Berufung des Nachbarn DI Günter Eberharter vom 13.09.2018 wird seitens der Gemeindevertretung wie folgt abgesprochen bzw. nachfolgender

VORLAGEBESCHIED

der Beschlussfassung zugeführt:

Gegenstand: MYSLIK Johann / MYSLIK Gabriela – Objekt Rainbergstraße 24
Abbruch des Altbestandes - sowie Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen und überdachten Autoabstellplätzen; Berufungsbescheid

B E S C H E I D

S P R U C H

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom 04.12.2018 wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. 51/1991 i.d.g.F., in Verbindung mit § 80 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 - GdO, LGBl. 54/1994, i.d.g.F. die Berufung von Dipl.-HTL-Ing. Günter Eberharter, MBA, Gaisbachstraße 30a, 5661 Rauris, vom 13.09.2018 als

unzulässig zurückgewiesen

und der bekämpfte Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 28.05.2018 Zl. B-2016-1114-00038, bestätigt.

B E G R Ü N D U N G

1. Sachverhalt:

Zunächst wird der Sachverhalt wie folgt chronologisch dargestellt:

Mit Schreiben vom 17.06.2016 wurde von Bmst. Ing. Johann Myslik und DI Gabriela Myslik erstmalig um Baubewilligung für den Abbruch des Bestandsgebäude Objekt Rainbergstraße 24 sowie Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen und überdachten Autoabstellplätzen auf den Grundstücken .9, 77 und 78 in der KG Rauris (57207) angesucht.

Darüber fand am 01.12.2016 eine Bauverhandlung statt.

In dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass das Projekt vorerst nicht bewilligungsfähig erscheint, sodass das Ansuchen seitens der Einschreiter anschließend zurückgezogen wurde.

Fortlaufende Seiten Nr. 308

Mit Schreiben vom 04.07.2017 wurde von den Einschreibern unter Vorlage abgeänderter Einreichpläne erneut um Baubewilligung für den Abbruch des Bestandsgebäude Objekt Rainbergstraße 24 sowie Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen und überdachten Autoabstellplätzen auf den Grundstücken .9, 77 und 78 in der KG Rauris (57207) angesucht. Daraufhin folgten weitere Bauverhandlungen am 08.11.2017 sowie am 16.03.2018 welche schlussendlich zur Bescheiderlassung des Baubewilligungsbescheid der Marktgemeinde Rauris vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 führten.

Am 14.08.2018 erkundigte sich DI Günter Eberharter bei Bauamtsleiter Alexander Pirchner über den Verfahrensstand. Der Bauamtsleiter teilte DI Eberharter mit, dass der Baubewilligungsbescheid bereits am 28.05.2018 erlassen wurde und bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

DI Eberharter war verwundert, dass er keinen Bescheid zugestellt bekam und ersuchte um Übermittlung des Bescheides.

Der Baubewilligungsbescheid der Marktgemeinde Rauris vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 wurde DI Eberharter am 30.08.2018 ZUR INFORMATION per E-Mail übermittelt.

Am selben Tag (30.08.2018) übermittelte DI Günter Eberharter an das Bauamt der Marktgemeinde Rauris folgende E-Mail:

Vorerst darf ich mich für die Übermittlung der Baubewilligung bedanken, die ich hiermit auch an die anderen betroffenen Anrainer weitersende.

Ich hätte noch die Bitte an dich, ob du mir nicht die abgeänderte Bauplatzerklärung von der BH Zell am See (Zahl 30602-251/7248/15-2015 vom 23.05.2018) zusenden kannst?

Grundsätzlich möchte ich noch festhalten, dass gemäß deiner Aussage vom 14. August (Zufahrt Palfinger/Hundsdorfstraße), dass die Baubewilligungsbescheide nicht (mehr) gesetzlich verpflichtend an die Verfahrensbeteiligten zugestellt werden müssen, von unseren Juristen in der LSTV geprüft werden. Wir haben auch feststellen müssen, dass in letzter Zeit keine Bescheide über durchgeführte Bauverhandlungen an der Landesstraße (bei denen auch Stellungnahmen abgegeben wurden) übermittelt werden. Die Landesstraßenverwaltung braucht jedoch diese Unterlagen für die vorgeschriebene Ablage in den Anrainerkatasterakten als Beweissicherung und Dokumentationsgrundlage (z.B. zur Erstellung etwaiger erforderlicher Zufahrtsbewilligungen oder Abstandsunterschreitungsgenehmigungen etc.).

Zum beigefügten Baubewilligungsbescheid GZ: B-2016-1114-00038 vom 28.05.2018 gestatte ich mir nachstehende Fragen zu stellen und erwarte bis spätestens Di., 11.09.2018 eine entsprechende schriftliche (E-Mail) Antwort mit Erklärung bzw. Begründung. Falls bis zum 11.9 kein schriftliches Antwortschreiben seitens der Baubehörde übermittelt wird, sehe ich mich gezwungen ein Berufungsschreiben an die Gemeindevertretung stellen zu müssen:

1. Zu Punkt III. Auflagen

- a. Warum sind die gemäß unserer Stellungnahme lt. Verhandlungsschrift vom 16.03.2018 angeführten Auflagen größtenteils nicht angeführt? Unsere Stellungnahme beginnt „Unter Einhaltung und Anerkennung folgender Auflagen stimmen wir der Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch ...“! Bezüglich der Auflagen zum Bauwerkabbruch müsste zumindest die 7. Forderung angeführt sein: „Vor Beginn der Abbrucharbeiten des Bestandes sind Beweissicherungen an den Wohnhäusern Rainbergstraße 29 (GN .10), Rainbergstraße 31 (GN 72/6) und Gaisbachstraße 30a (GN 73/2) durch den Antragsteller zu veranlassen. Eventuell auftretende Bauschäden etc. an unseren Häusern sind durch den Antragsteller entsprechend zu sanieren.“*
- b. Bei den bautechnischen Auflagen ist zwar in Auflagenpunkt b.1. die Trennmauer zwischen Parkplatz Nr. 17 und GN Nr. 79 (Harald und Ingrid) angeführt, jedoch ist unserer 3. Forderung: „Für Harald und Ingrid Eberharter ist vor bescheidgemäßer Erteilung der Baubewilligung durch den Antragsteller planlich darzustellen und sicherzustellen, dass berücksichtigt und dargestellt wird, dass auf der GN 79 weiterhin eine Fläche für zumindest drei PKW-Abstellplätze in sicherer Form bestehen bleibt.*

Diese drei Parkmöglichkeiten sind durch eine bauliche Abtrennung zum südlichsten Parkplatz der Antragstellerin entsprechend geschützt darzustellen und die schriftliche Zustimmung dafür von Harald und Ingrid Eberharter einzuholen.“ nicht erfüllt worden. Weder Harald noch Ingrid haben in der Zwischenzeit vom Antragsteller oder eines Vertreter dessen etwas gehört oder gesehen, geschweige denn, dass eine schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

- c. *Unsere 6. Forderung „Es ist anzugeben ob bzw. wie eine eventuelle Überlaufleitung aus dem Sickerschacht im südlichen Grundstückseck ausgeleitet werden sollte.“ sollte ebenso geklärt sein.*

2. Zu Punkt BEGRÜNDUNG

- a. *Im Punkt 1. Sachverhalt wird angeführt, dass Vorprüfungsverfahren am 08.12.2017 (Feiertag!?) und am 16.03.2018 durchgeführt wurden. Ich denke anstelle 08.12.2017 sollte es richtigerweise 01.12.2017 (Tag der ersten Bauverhandlung) heißen und gehe davon aus, dass es sich dabei um einen behebbaren Formfehler handelt. Ebenso werden im Befund und Gutachten des hochbautechnischen Sachverständigen angeführt, dass die „unterbrochene“ Bauverhandlung vom 08.11.2017 (richtigerweis 01.12.2017) am heutigen (16.03.2018) fortgesetzt wird (Formfehler!?).*

Die E-Mail von DI Günter Eberharter vom 30.08.2018 wurde vom Bauamtsleiter mit E-Mail vom 11.09.2018 wie folgt beantwortet:

Betreffend Deine E-Mail vom 30.08.2018 darf seitens der Marktgemeinde Rauris folgendes mitgeteilt werden:

zur Bescheidzustellung:

Dass ein Bescheid an eine Partei nicht mehr zugestellt wird tritt aufgrund der „Präklusion“ oder „Präklusionsfolgen“ ein, welche im § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, [BGBl. Nr. 51/1991](#) idgF geregelt sind.

§ 42 Abs. 1 AVG lautet: „Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.“

Da die Landesstraßenverwaltung die Bescheide, wie von Dir angeführt, zur Archivierung benötigt, werden wir der Landesstraßenverwaltung in Zukunft natürlich die rechtskräftigen Bescheide zur Information übermitteln.

Betreffend das Bauvorhaben „Haus Schönblick“, Baubewilligungsbescheid der Marktgemeinde Rauris vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038:

In Eurer Stellungnahme lt. Verhandlungsschrift vom 16.03.2018 ist angeführt:

„Unter Einhaltung und Anerkennung folgender Auflagen stimmen wir der Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch des Altbestandes und der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen und überdachten Autoabstellplätzen auf den Grundstücken .9, 77, und 78 entsprechend den aktuell vorliegenden Einreichunterlagen ... zu:

1. Die schriftlich abgegebene Stellungnahme vom 01.12.2016 muss in der Verhandlungsschrift vollständig angeführt werden und wird folgend ergänzt:

Der letzte Absatz mit dem Wortlaut „Aus vorgenannten Gründen wird der Erteilung der Baubewilligung bis zur Vorlage entsprechender Begründungen und Erklärungen nicht zugestimmt!“ wird zurückgezogen, da aufgrund dieser Einwendungen diverse Planungsänderungen stattgefunden haben.

Aufgrund dieses „einwandfreien“ Verhandlungsergebnisses vom 16.03.2018 war aus ha Sicht kein EINWAND seitens der Nachbarschaft zu erkennen, sodass die Präklusion gem. § 42 Abs. 1 AVG eintrat und somit der Baubewilligungsbescheid vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 an die Nachbarn nicht zuzustellen war.

Nachstehend die Beantwortung der weiteren Punkte Deiner E-Mail vom 30.08.2018 sowie im Anhang der geänderte Bauplatzerklärungsbescheid vom 23.05.2018, Zl. 30602/251/7248/15-2018:

zu Punkt 1. (zu Punkt III Auflagen)

zu a) Warum sind die gemäß unserer Stellungnahme lt. Verhandlungsschrift vom 16.03.2018 angeführten Auflagen größtenteils nicht angeführt? Unsere Stellungnahme beginnt „Unter Einhaltung und Anerkennung folgender Auflagen stimmen wir der Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch ...“!

Grundsätzlich werden in der Niederschrift von den Sachverständigen Auflagen formuliert und in den Bescheid aufgenommen, damit seitens der Bauwerber bau-, sicherheits- und brandschutztechnische odgl. Belange eingehalten werden.

Weiters werden Auflagen von Gebiets- oder öffentlich rechtlichen Körperschaften (WLV, Bundeswasserbauverwaltung, Landesstraßenverwaltung, Geologie, ... odgl.) z.B. zur Abwehr von drohenden Gefahren in die Bescheide aufgenommen.

Es ist jedoch nicht üblich, dass Forderungen oder Meinungen von Nachbarn in Form von Auflagen in einen Bescheid aufgenommen werden. Viel mehr sind Stellungnahmen von Nachbarn als privatrechtliche Vereinbarungen zu sehen, welche in einem Bescheid öffentlich beurkundet werden und somit auch ihren Rechtscharakter bilden bzw. darstellen.

Weiters wird dies durch die Stellungnahme der Bauwerber „Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen“ untermauert.

zu b) Bei den bautechnischen Auflagen ist zwar in Auflagenpunkt b.1. die Trennmauer zwischen Parkplatz Nr. 17 und GN Nr. 79 (Harald und Ingrid) angeführt, jedoch ist unserer 3. Forderung: „Für Harald und Ingrid Eberharter ist vor bescheidgemäßer Erteilung der Baubewilligung durch den Antragsteller planlich darzustellen und sicherzustellen, dass berücksichtigt und dargestellt wird, dass auf der GN 79 weiterhin eine Fläche für zumindest drei PKW-Abstellplätze in sicherer Form bestehen bleibt. Diese drei Parkmöglichkeiten sind durch eine bauliche Abtrennung zum südlichsten Parkplatz der Antragstellerin entsprechend geschützt darzustellen und die schriftliche Zustimmung dafür von Harald und Ingrid Eberharter einzuholen.“ nicht erfüllt worden. Weder Harald noch Ingrid haben in der Zwischenzeit vom Antragsteller oder eines Vertreter dessen etwas gehört oder gesehen, geschweige denn, dass eine schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

Wie Du richtig anführst, ist im Auflagenpunkt b. 1. angeführt, dass „zwischen Parkplatz Nr. 17 und dem Grundstück Nr. 79 eine mindestens 15 cm hohe Mauer als Abgrenzung vorzusehen ist. Diese wird auf der Seite der Grundparzelle Nr. 79 aufgrund der vorhandenen Höhenverhältnisse eine Höhe von ca. 30 bis 40 cm aufweisen. Straßenseitig ist in diesem Bereich die Vorsorge für die Anbringung einer Schneestange vorzusehen.“

Weiters wurde dies auch im Einreichplan, im Grundriss EG mit „Ausgleichsböschung mit Randsteinabschluss“ ergänzt.

Bei der „Forderung 3.“ Handelt es sich ausschließlich um eine privatrechtliche Sache zwischen Harald und Ingrid bzw. den Bauwerbern (die ebenfalls durch den Baubewilligungsbescheid beurkundet ist), welche sinnvoller weist im Zuge der Bauausführung zwischen Harald und Ingrid und den Bauwerbern bzw. dann der Bauleitung vor Ort geklärt werden soll bzw. muss.

Dies betrifft auch die „Forderung 6.“ Überlaufleitung aus dem Sickerschacht welche ebenfalls im Zuge der Bauausführung mit der Bauleitung zu klären ist (auch mit der Gemeinde im Hinblick auf die Benützung von Gemeindestraßengrund).

Auch bei der „Forderung 7.“ – Beweissicherung – handelt es sich um ein privatrechtliches Anliegen, welches eigentlich nicht von der Baubehörde als Auflage vorzuschreiben ist. Jedoch sind die Bauwerber gut beraten, im gegenständlichen Fall Eurer Forderung nachzukommen und vor Abbruchbeginn die Beweissicherungen an den betroffenen Objekten durchführt. Sobald die Umsetzung des Projektes bekannt wird, wird auch die Gemeinde mit Nachdruck die Bauwerber darauf hinweisen bzw. auffordern, den Forderungen der Nachbarn nachzukommen und insbesondere die Beweissicherung, in Eurem Einvernehmen, zu veranlassen.

Zu Punkt 2. Begründung:

Wie Du auch hier richtig anführst, handelt es sich bei den falschen Datumsangaben um Ziffernstürze bzw. Tippfehler, welche aber letztendlich keine Auswirkung auf das Ergebnis haben. Hier werden wir trotzdem noch prüfen ob es erforderlich ist, die gegenständlichen Ziffernstürze bzw. Tippfehler mittels eines Berichtigungsbescheides gem. § 62 Absatz 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG zu beheben.

Wir hoffen, mit den vorstehenden Ausführungen die entsprechenden Erklärungen und Begründungen geleistet zu haben.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Daraufhin wurde vom Nachbarn Dipl.-HTL-Ing. Günter Eberharter, MBA, Gaisbachstraße 30a, 5661 Rauris, mit E-Mail vom 13.09.2018 die nachstehen angeführte Berufung erhoben.

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung!

Wir erheben hiermit Berufung zum Baubewilligungsbescheid GZ: B-2016-1114-00038 vom 28.05.2018 (welcher mir auf Nachfrage des aktuellen Standes am Donnerstag, den 30.08.2018 per Email übermittelt wurde) betreffend dem Ansuchen von Johann Myslik, Hofhaymer-Allee 56, 5020 Salzburg und Gabriela Myslik, Hellbrunner Allee 2A, 5020 Salzburg vom 04.07.2017 für den Abbruch des Altbestandes – Objekt Rainbergstraße 24 sowie Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen und überdachten Autoabstellplätzen auf den Grundstücken .9, 77 und 78 in der KG 57207 Rauris und dürfen nachstehende Begründungen dazu anführen:

1. Zur Bescheidzustellung:

In der Email-Begründung vom 11.09 wird vom Verhandlungsleiter unter anderem angeführt, dass gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 aufgrund unserer Stellungnahme lt. Verhandlungsschrift vom 16.03.2018 zugestimmt wird und hebt dabei die Wortfolge ... stimmen wir... zu ... so hervor, dass dadurch die „Präklusion“ oder „Präklusionsfolgen“ eintreten und demgemäß der Bescheid nicht zugestellt werden muss.

Wir äußern, dass bei unserer Stellungnahme, die mit Auflagen formuliert wurde, die „Bedeutsamkeit“ auf die Wortfolge „... Unter Einhaltung und Anerkennung folgender Auflagen stimmen wir ... zu“ zu legen ist und demgemäß keinesfalls von einer „Präklusion“ oder „Präklusionsfolgen“ ausgegangen werden kann und eben auch die Parteistellung entsprechend besteht. Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 16.03.2018 wurde von uns vorgebracht, dass eine Bescheidzustellung gefordert wird, was auch vom Verhandlungsleiter zwar mündlich bestätigt wurde jedoch nicht in der Verhandlungsniederschrift erfasst wurde. In diesem Zusammenhang darf auf AVG 1991 § 14. (3) hingewiesen werden wo unter anderem festgelegt ist, dass „... die beigezogenen Personen können diesfalls bis zum Schluss der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.“ und weiters gemäß AVG 1991 § 14. (6) Den beigezogenen Personen ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen oder zuzustellen. Der Verhandlungsleiter begründet in der Emailantwort vom 11.9 „Aufgrund dieses „einwandfreien“ Verhandlungsergebnisses vom 16.03.2018 war aus ha Sicht kein EINWAND seitens der Nachbarschaft zu erkennen, sodass die Präklusion gem. § 42 Abs. 1 AVG eintrat und somit der Baubewilligungsbescheid vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 an die Nachbarn nicht zuzustellen war.“

Wir erachten es als nicht nachvollziehbar, wenn nach der zweimaligen (oder dreimaligen?) Unterbrechung der Bauverhandlung und der daraus resultierenden nachträglichen Abänderung der Bauplatzerklärung von einem "einwandfreien" Verhandlungsergebnis gesprochen wird und aus ha Sicht kein EINWAND der Nachbarschaft zu erkennen ist!

2. Zu Bescheidpunkt III. Auflagen

Gemäß unserer Stellungnahme lt. Verhandlungsschrift vom 16.03.2018 wurde formuliert: „Unter Einhaltung und Anerkennung folgender Auflagen stimmen wir der Erteilung der Baubewilligung ... zu“

Seitens des Verhandlungsleiters wurde per Email am 11.9.2018 unter anderem geantwortet: „Es ist jedoch nicht üblich, dass Forderungen oder Meinungen von Nachbarn in Form von Auflagen in einen Bescheid aufgenommen werden.“ Mit der Aussage „nicht üblich“ lässt sich nicht ableiten, dass es nicht möglich ist!? Weiters teilt der Verhandlungsleiter mit: „Viel mehr sind Stellungnahmen von Nachbarn als privatrechtliche Vereinbarungen zu sehen, welche in einem Bescheid öffentlich beurkundet werden und somit auch ihren Rechtscharakter bilden bzw. darstellen.

Im Zuge der Verhandlung wurde unsere Stellungnahme bewusst als Auflage formuliert, ohne von der Behörde darüber verständigt zu werden, dass diese unsererseits definierten Auflagen nicht im Spruchteil als Auflage angeführt werden (können).

In diesem Zusammenhang darf auf AVG 1991 § 13a hingewiesen werden wo unter anderem festgelegt ist: „Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.“

Wir erwarten uns, dass zumindest die in der Verhandlungsschrift formulierten Auflagenpunkte:

Auflagenpunkt 3. - Für Harald und Ingrid Eberharter ist vor bescheidmäßiger Erteilung der Baubewilligung durch den Antragsteller planlich darzustellen und sicherzustellen, dass berücksichtigt und dargestellt wird, dass auf der GN 79 weiterhin eine Fläche für zumindest drei PKW-Abstellplätze in sicherer Form bestehen bleibt. Diese drei Parkmöglichkeiten sind durch eine bauliche Abtrennung zum südlichsten Parkplatz der Antragstellerin entsprechend geschützt darzustellen und die schriftliche Zustimmung dafür von Harald und Ingrid Eberharter einzuholen.

und

Auflagenpunkt 6. - Es ist anzugeben ob bzw. wie eine eventuelle Überlaufleitung aus dem Sickerschacht im südlichen Grundstückseck ausgeleitet werden sollte.

und

Auflagenpunkt 7. - Vor Beginn der Abbrucharbeiten des Bestandes sind Beweissicherungen an den Wohnhäusern Rainbergstraße 29 (GN .10), Rainbergstraße 31 (GN 72/6) und Gaisbachstraße 30a (GN 73/2) durch den Antragsteller zu veranlassen. Eventuell auftretende Bauschäden etc. an unseren Häusern sind durch den Antragsteller entsprechend zu sanieren.

Im Bescheid unter Spruchpunkt III. Auflagen explizit angeführt werden und demgemäß baubehördlich zu exekutieren sind. Ansonsten sind zumindest ausreichende Begründungen seitens der Baubehörde anzuführen, warum diese Auflagen nicht unter Spruchpunkt III.

Auflagen explizit angeführt werden. In diesem Zusammenhang darf auf AVG 1991 § 58 (2) hingewiesen werden wo unter anderem festgelegt ist: „Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.“

Die Formulierungen: „Bei der „Forderung 3.“ Handelt es sich ausschließlich um eine privatrechtliche Sache zwischen Harald und Ingrid bzw. den Bauwerbern (die ebenfalls durch den Baubewilligungsbescheid beurkundet ist), welche sinnvoller weist im Zuge der Bauausführung zwischen Harald und Ingrid und den Bauwerbern bzw. dann der Bauleitung vor Ort geklärt werden soll bzw. muss.“

und

„Jedoch sind die Bauwerber gut beraten, im gegenständlichen Fall Eurer Forderung nachzukommen und vor Abbruchbeginn die Beweissicherungen an den betroffenen Objekten durchführt.

lassen darauf schließen, dass wir bei einem nicht Nachkommen der Bauwerber mit erheblichen privatrechtlichen Aufwendungen zu rechnen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-HTL-Ing. Günter Eberharter, MBA

Am 27.11.2018 wurde vom Bauwerber Bmst. Ing. Myslik folgendes Schreiben übermittelt:

Nachstehend bestätige ich, dass die drei geforderten Punkte berücksichtigt werden:

- Wie von den Nachbarn gefordert werden wir vor Beginn der Abbrucharbeiten des Bestandes eine Beweissicherungen an den Wohnhäusern Rainbergstraße 29 (GN .10), Rainbergstraße 31 (GN 72/6) und Gaisbachstraße 30a (GN 73/2) veranlassen.
- Für den Sickerschacht im Bereich des südlichen Grundstücksecks kann es keine Überlaufleitung geben, da in diesem Bereich kein Oberflächenwasserkanal vorhanden ist. Der Sickerschacht wird jedenfalls entsprechend dimensioniert, sodass bei normalem Niederschlag die Versickerung einwandfrei funktioniert.
- Betreffend die bauliche Abtrennung zum Grundstück 79 von Harald und Ingrid Eberharter wird darauf hingewiesen, dass dieser Punkt sogar im Baubewilligungsbescheid der Marktgemeinde Rauris vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 unter Auflagen Punkt b. 1. Vorgeschrieben wurde. Weiters wurde die Abtrennung auch im Baubewilligungsbescheid zugrunde liegenden Einreichplan im Grundriss EG planlich dargestellt. Wie die tatsächliche Ausführung der baulichen Abtrennung erfolgt, kann gerne im Zuge des Baues mit Harald und Ingrid Eberharter besprochen werden.

Die Gemeindevertretung befasst sich heute mit der gegenständlichen Berufung, hier noch einmal die Fakten im Überblick:

Hinsichtlich der in der Berufung angeführten Punkte ist festzuhalten, dass diese Vorbringen unzulässig sind. Die Einwendungen beziehen sich auf die mit rechtskräftigen Bescheid vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 entschiedene Sache. Somit ist in die Sache selbst nicht weiter einzugehen.

Präklusion:

Aufgrund des einwandfreien Verhandlungsergebnisses vom 16.03.2018 war aus ha Sicht kein EINWAND seitens der Nachbarschaft zu erkennen, sodass die Präklusion gem. § 42 Abs. 1 AVG eintrat und somit der Baubewilligungsbescheid vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 an die Nachbarn nicht zuzustellen war.

Berufung nicht fristgerecht eingeracht:

Da der Baubewilligungsbescheid vom 28.05.2018, Zl. B-2016-1114-00038 bereits am 18.06.2018 in Rechtskraft erwachsen ist und der Bescheid dem Berufungswerber lediglich informativ übermittelt wurde, gilt die von DI Günter Eberharter eingebrachte Berufung vom 13.09.2018 als nicht fristgerecht bzw. zu spät eingebracht.

Keine subjektiv öffentliche Belange berührt:

Betreffend die in der Berufung angeführten Punkte sind keine subjektiv öffentlichen Rechte im Hinblick auf die Liegenschaft des Berufungswerbers DI Günter Eberharter zu erkennen.

Aufgrund der aufwendig geführten Ermittlungsverfahren durch Einholung von Expertenstellungnahmen (Ortsplaner DI Poppinger, Verkehrsgutachter DI Rettenbacher), der mehrfach geführten Verhandlungen, der vom Einschreiter mehrfach überarbeiteten Projektspläne, der vom Bürgermeister geführten Planbesprechung, der außertürlichen Besprechung (mit Bgm. Loitfellner, GR Ellmauer und GV Lackner) mit den Anrainern vor Ort, ist die Bahbehörde der Meinung, dass die Forderungen der Anrainer erfüllt wurden!

GV Ing. Florian Egger ist der Meinung, dass Einwände und Forderungen von Anrainern bereits im Baubescheid eingearbeitet werden sollen, damit Bauwerber und Anrainer nicht gezwungen sind, privatrechtliche Vereinbarungen treffen zu müssen. Die heutige Entscheidung der Gemeindevertretung ist zukunftsweisend für folgende Bauvorhaben.

GV Roman Lackner stellt fest, dass die Bescheidzustellung an Familie Eberharter nicht erfolgt ist, da Präklusion vorliegt. Dies ist eine gesetzliche Regelung. Die Baubehörde war somit nicht säumig.

Vizebgm. Franz Eidenhammer stimmt GV Roman Lackner zu. Er verweist darauf, dass zwischenzeitlich ein Schreiben des Bauwerbers im Bauamt eingelangt ist, welches beinhaltet, dass die geforderten Punkte von Familie Eberharter vom Bauwerber erfüllt werden. Dieses Schreiben wurde Familie Eberharter noch nicht zur Kenntnis gebracht. Er schlägt daher vor, das Schreiben Familie Eberharter zur Kenntnis zu bringen und den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

GV Theresia Sichler ist der Meinung, dass heute zu entscheiden ist, ob Präklusion vorliegt oder nicht. Der Jurist des Landes, welcher zu Rate gezogen wurde, ist der Meinung, dass Präklusion gegeben ist und die geforderten Punkte der Anrainer nicht in einem Baubescheid aufgenommen werden können. Hierfür Bedarf es einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

AL Robert Reiter erklärt ebenfalls nochmals die Sachlage und stellt fest, dass die Gemeindevertretung nun 3 Möglichkeiten hat:

1. Die Gemeindevertretung kann den angefochtenen Bescheid jederzeit abändern und/oder selbst das Verfahren weiterführen. Ist Präklusion gegeben, kann die Berufung zurückgewiesen werden. Ob Präklusion gegeben ist, ist unsicher, da Eberharter Günther behauptet, eine Bescheidzustellung mündlich gefordert zu haben, in der Niederschrift dies aber nicht vermerkt ist.
2. Die Gemeindevertretung kann die Berufung an die 1. Instanz zurückweisen, sodass die gesamte Bauverhandlung neu verhandelt werden muss. Dies bedeutet aber einen erheblichen Aufwand und vor allem eine enorme zeitliche Verzögerung.
3. Die Gemeindevertretung kann den Tagesordnungspunkt vertagen, sodass Familie Eberharter das Schreiben des Bauwerbers zur Kenntnis gebracht werden kann. Ist Familie Eberharter damit zufrieden und und sieht ihre Belange damit als geregelt an, kann Familie Eberharter die Berufung zurückziehen.

Die GemeindevertreterInnen diskutieren intensiv darüber, ob Einwände prinzipiell in einem Baubescheid berücksichtigt werden müssen.

AL Robert Reiter erklärt, dass Einwände/Forderungen rechtlich lediglich in den Stellungnahmen vermerkt werden können und nicht im Bescheid selbst aufgenommen werden können. Ob eine Aufnahme erfolgen kann oder nicht, klärt der Bausachverständige. Bei etwaigern Forderungen/Einwände handelt es sich zumeist um privatrechtliche Vereinbarungen, die als Stellungnahme im Bescheid stehen. Diese können jedoch von den Parteien beglaubigt werden, sodass diese auch eingeklagt werden können.

Über Antrag des Vizebgm. Franz Eidenhammer wird einstimmig beschlossen, dass das Schreiben des Bauwerbers der Familie Eberharter zur Kenntnis zu bringen ist, damit sich die Familie beraten kann. Zieht Familie Eberharter die Berufung zurück, ist der Fall abgeschlossen, ansonsten wird der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt.

Der Bürgermeister kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

Punkt 8) Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Betriebsgebiet Hundsorfweg – Ellmauer“; Umwidmung eines Teilstückes der GN 673/1 KG 57214 Unterland von Grünland in Bauland; Beschlussfassung

GR Anton Ellmauer verlässt den Sitzungssaal wegen Befangenheit.

Der Bürgermeister berichtet:

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Betriebsgebiet Hundsdorfweg – Ellmauer“;
 - Verfahren gem. § 65 iVm § 67 ROG 2009
 - Gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich „Betriebsgebiet Hundsdorfweg“; Beschlussfassung gem. § 50 Abs. 1 iVm § 66 ROG 2009 nach Auflage des Entwurfes.

Im Bereich „Betriebsgebiet Hundsdorfweg - Ellmauer“ sollen Teilstücke der GN 671, 672 und 673/1 alle KG 57214 Unterland, wie folgt gewidmet werden:

Flächenwidmungsplan-Änderung von:

Fläche [m²]	Widmung
1600	Grünland/Ländliches Gebiet

in:

TLF	Fläche [m²]	Widmung	Folgewidmung
	1600	Bauland/Betriebsgebiet/Kennzeichnung Befristung	GLG

Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt im Ortsteil Hundsdorf.

Die Anschließungserfordernisse sind folgender Maßen gegeben:

Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der Gemeindestraße „Hundsdorfweg“, GN 819.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Wassergenossenschaft Rauris, die Abwasserbeseitigung (Fäkal- und Oberflächenkanal) erfolgt über das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Rauris, die Stromversorgung erfolgt durch die Salzburg AG. Über sämtliche Anschlussmöglichkeiten liegen positive Anschlussbestätigungen der Versorgungsunternehmen vor.

Die Umwidmung wurde von Herrn Anton Ellmauer, Hundsdorfstraße 68, A-5661 Rauris beantragt.

Auf dieser Grundstücksfläche soll eine Betriebsansiedelung (Landmaschinenwerkstätte Gerstgraser) erfolgen.

Entsprechend dem Vorbegutachtungsbericht des Landes Salzburg, Abteilung Bau- Raumordnungs- und Straßenrecht vom 23.05.2018, Zl. 21003-T617/61/8-2017 hat sich die Gemeinde, in Absprache mit Ortsplaner DI Poppinger, insbesondere mit folgenden Punkten auseinandergesetzt:

Stellungnahme Straßenbau und Verkehrsplanung:

Entsprechend der Stellungnahme der Abteilung Straßenbau und Verkehrsplanung (Frau DI Born) wurde von der Marktgemeinde Rauris eine Planung der Verkehrseinbindung Hundsdorfweg / L112 beauftragt.

Die Planung wurde von der Fa. Baucon ZT GmbH, Zell am See mit Projekt vom 29.06.2018, Plan Nr. 18086-101 erstellt und zeigt einen Konzeptplan für die Anbindung an die L112 Rauriser Landesstraße, inklusive Schleppkurvennachweis für PKW und LKW (Müllfahrzeug).

Ein entsprechender Bebauungsplan der Grundstufe für den Bereich „Betriebsgebiet Hundsdorfweg“, in welchem auch die Planung der Anbindung Hundsdorfweg eingearbeitet ist, wurde vom Ortsplaner DI Poppinger ausgearbeitet und vorgelegt.

Auch die im Vorbegutachtungsbericht angesprochenen Themen wie „Maßnahmen zum Bodenschutz“ und „Schaffung von Grünbeständen sind im Bebauungsplan als Besondere Festlegungen – BF – eingearbeitet.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingebracht worden.

Vizebgm. Franz Eidenhammer begrüßt es sehr, dass sich in Rauris wieder Jungunternehmer ansiedeln.

- **Beschlussfassung der angeführten Teilabänderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Betriebsgebiet Hundsdorfweg – Ellmauer“ sowie**
- **Beschlussfassung der Kennzeichnung einer Befristung der Umwidmungsfläche betreffend die Festlegung der Folgewidmung „Grünland/ländliche Gebiete“ nach Ablauf des zehnten Jahres ab Rechtswirksamkeit ihrer Ausweisung und**
- **Beschlussfassung der gleichzeitigen Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe**

zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Anträge des Raumordnungsausschusses werden einstimmig angenommen.

GR Anton Ellmauer kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 9) Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Die geplanten Vorhaben bei der Müllsammelstelle in Wörth wurden umgesetzt
- Die Sanierungsarbeiten beim „Rohrmoosbichl“ sind abgeschlossen und das Straßenstück wurde zwischenzeitlich von FELS übernommen.
- Die Umsetzung der Hundsdorfbrücke und Schererbrücke ist erfolgt
- Beim diesjährigen Blumenschmuckwettbewerb ging der 1. Platz an Frau Gerlinde Eidenhammer in der Rubrik Einfamilienhäuser Pinzgau. Wir gratulieren herzlich.
- Am 13. Oktober fand in Rauris das Totengräbertreffen statt. 60 Teilnehmer konnten begrüßt werden, der Erlös der Tombola wurde für die TMK Rauris gespendet.
- Im Herbst fanden zahlreiche, gut besuchte Jahreshauptversammlungen statt: TVB, HABAG, Verschönerungsverein, TMK
- Die konstituierende Sitzung der Lawinenwarnkommission fand am 31.10.2018 statt.
- Die Terminkalenderbesprechung war heuer sehr gut besucht, Dank an die Vereine
- Es gab im Herbst zahlreiche Veranstaltungen wie z.B. das Bauernherbstfest, Leonhardiritt Bucheben, Erntedank, 1. Adventnachmittag in Kathrins Laden, Adventkalendereröffnung und Vernissage der Foto- und Schreibgruppe. Vor allem der Fot- und Schreibgruppe gebührt Dank und Anerkennung für die zahlreichen Veranstaltungen während des Jahres.
- Im Herbst fand auch eine Ehrung der langjährigen Altleute statt.
- Der Abriss des Gemeindenebengebäudes erfolgte zügig und sehr professionell. Für die MutterKindGruppe sowie für die Schlaufüchse wurden Ersatzräumlichkeiten gefunden.
- Die Präsentation des neuen Ignaz Rojacherbuches war ein voller Erfolg.
- Mit dem Bau des Containerdorfs (Kindergarten) wurde bereits begonnen.
- Die Wetterstation für die Bruderhoflawinenverbauung ist bereits in Betrieb.
- Die Bürgerversammlung war heuer sehr gut besucht.
- Die Besprechung bzgl. Mesnerhaus beim Land Salzburg verlief äußerst positiv. Auch dieses Projekt kann umgesetzt werden.
- Die konst. Sitzung für die Gemeindevertretungswahlen wird zwischen 7. und 9.1. stattfinden. Der Wahlkalender wurden den Fraktionsobleuten bereits zugesandt.

GV Johann Wallner bittet, die Abrundung der Gehsteigkanten ins Seidlwinkltal und bei der Kreuzbodenbrücke nicht zu vergessen.

Der Bürgermeister sagt dies zu und ergänzt, dass die GPS Tafel (Schwerverkehr) Schiefergasse bereits montiert wurde.

GV Thomas Berger regt an, den Bauzaun beim Feichtingerhaus zu entfernen, da er das Ortsbild – insbesondere in der Saison- stört.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die Freie Wählergemeinschaft:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: